

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen ist bis Ende 1985 gesetzlich geregelt. Ab 1. Januar 1986 sind die Anteile von Bund und Ländern nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes neu festzusetzen.

Ebenso läuft die gesetzliche Regelung der vom Bund den leistungsschwachen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährten Ergänzungszuweisungen Ende 1985 aus.

B. Lösung

Bund und Länder haben Einvernehmen erzielt, den Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen für die Jahre 1986 und 1987 um 0,5 v. H. auf 35 v. H. zu erhöhen und den des Bundes entsprechend von 65,5 v. H. auf 65 v. H. zu senken.

Des weiteren wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens in den Jahren 1986 und 1987 gewährt werden und daß daran erstmals Bremen beteiligt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 0,5 v. H.-Punkte erzielen die Länder nach der Steuerschätzung vom Juni 1985 Mehreinnahmen von 594 Mio. DM im Jahr 1986 und 625 Mio. DM im Jahr 1987. Für den Bund entstehen entsprechende Mindereinnahmen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 — (44) — 526 11 — Um 5/85

Bonn, den 7. Oktober 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986 und 1987 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.“

2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in

den Jahren 1986 und 1987 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

Bayern	17,4 vom Hundert
Bremen	5,3 vom Hundert
Niedersachsen	33,3 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	19,2 vom Hundert
Saarland	9,6 vom Hundert
Schleswig-Holstein	15,2 vom Hundert
	<u>100,0 vom Hundert.</u> “

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzusetzen. Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer war für die Jahre 1983, 1984 und 1985 durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) festgesetzt worden. Danach waren der Bund und die Länder am Aufkommen aus der Umsatzsteuer für die Jahre 1983, 1984 und 1985 im Verhältnis 66,5 zu 33,5 beteiligt. Weiter war für diese Jahre festgelegt, daß der Bund den leistungsschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein jährlich Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 1,5 v. H. des Umsatzaufkommens zahlt.

Durch Artikel 11 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) wurde der Anteil der Länder am Umsatzaufkommen für die Jahre 1984 und 1985 um 1 v. H. auf 34,5 v. H. angehoben, der des Bundes von 66,5 v. H. auf 65,5 v. H. vermindert, um die überproportionalen Belastungen von Ländern und Gemeinden durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 auszugleichen.

2. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der gesetzlichen Regelung ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer für die Zeit ab 1. Januar 1986 neu festzusetzen.

Bund und Länder haben vereinbart, den Anteil der Länder am Umsatzaufkommen für die Jahre 1986 und 1987 um 0,5 v. H. auf 35 v. H. zu erhöhen und den des Bundes entsprechend von 65,5 v. H. auf 65 v. H. zu senken. Die Länder hatten in den Verhandlungen zur Umsatzsteuerneuverteilung einen angemessenen Ausgleich für die Einnahmeausfälle von Ländern und Gemeinden durch das Steuersenkungsgesetz 1986/88 gefordert.

3. Des weiteren hat sich der Bund bereit erklärt, in den Jahren 1986 und 1987 wiederum an leistungsschwache Länder Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzaufkommens zu gewähren.

Nach einem Vorschlag der Länder soll Bremen ab 1986 in den Kreis der Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen einbezogen werden.

Durch die Bemessung der Ergänzungszuweisungen nach dem Umsatzaufkommen verän-

dert sich ihre Höhe von Jahr zu Jahr entsprechend der Entwicklung der Umsatzsteuer. Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Juni 1985 werden sich die Ergänzungszuweisungen auf insgesamt 1,782 Mrd. DM im Jahr 1986 und 1,875 Mrd. DM im Jahr 1987 belaufen.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 1)**

§ 1 bestimmt die Anteilssätze, die Bund und Ländern am Aufkommen der Umsatzsteuer in den Jahren 1986 und 1987 zustehen.

Zu Nummer 2 (§ 11 a)

§ 11 a regelt die Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder für die Jahre 1986 und 1987. Der Auszahlungsmodus und die Art der Veranschlagung im Bundeshaushalt bleiben unverändert.

Absatz 1 legt das Gesamtvolumen der Ergänzungszuweisungen auf jährlich 1,5 v. H. des Umsatzaufkommens fest.

In Absatz 2 ist die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Länder geregelt. Dabei ist erstmalig eine Beteiligung des Landes Bremen an den Ergänzungszuweisungen vorgesehen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird der 1. Januar 1986 bestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 0,5 v. H.-Punkte erzielen die Länder nach der Steuerschätzung vom Juni 1985 Mehreinnahmen von 594 Mio. DM im Jahr 1986 und 625 Mio. DM im Jahr 1987. Für den Bund entstehen entsprechende Mindereinnahmen.

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.